

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Schmittenweg 5, 5053 Staffelbach Tel. 062 721 21 17; info@vsp-fsec.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen Sig. Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident / Sig. Doris Kleiner, Sekretariat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture /
Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 14

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello
smercio (916.010)..... 15

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)..... 17

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)..... 19

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la
qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)..... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen unterstützt ausdrücklich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst. In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Anhang 7 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 7: Beitragsansätze</p>	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 110 90-Fr. b. andere Kühe 115-Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 340 280-Fr.</p> <p>Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 250 180 Fr. b. andere Kühe 225-Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasser-</p>	<p>Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes.</p> <p>Forderung: Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.</p>

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>büffel 420 360-Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360-Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155-fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr.</p> <p>Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27</p>	<p>1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.</p> <p>2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas.</p> <p>3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.</p>	<p>Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:</p> <p><i>„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tierigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.</i></p> <p><i>Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.“</i></p> <p>Zusätzliche Bemerkungen, Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen: Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte).</p> <p>Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden.</p> <p>Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung.</p> <p>Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbelay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,</p>

